

BVGer B-6198/2008 vom 13. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6198_2008

FR: TAF B-6198/2008 du 13 novembre 2009

IT: TAF B-6198/2008 del 13 novembre 2009

Regeste

GUB/GGA

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 S. 45 mit Hinweisen).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 28. August 2008 ist eine Verfügung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung obliegt dessen Überprüfung im Rechtsmittelverfahren dem Bundesverwaltungsgericht (BGE 134 II 272 E. 1.3.4 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin beantragt, den angefochtenen Entscheid und mit ihm die Ziffer 2 der erstinstanzlichen Verfügung unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben.

E. 1.2.1

Die erstinstanzliche Verfügung wurde durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid ersetzt (Devolutiveffekt). Sie gilt daher als mitangefochten; eine selbständige Beanstandung ist ausgeschlossen (BGE 134 II 142 E. 1.4). Der Antrag, Ziffer 2 der erstinstanzlichen Verfügung aufzuheben, erweist sich daher als unzulässig.

E. 1.2.2

Die noch vor der Vorinstanz vorgetragenen Rechtsbegehren, mit denen die Beschwerdeführerin die Rechtswidrigkeit der Produktion von Försterkäse feststellen bzw. dessen Herstellung (unter Strafantrohung im Unterlassungsfalle) verbieten lassen wollte, werden vor Bundesverwaltungsgericht nicht mehr gestellt. Auch werden diesbezüglich keinerlei Einwände gegen die in der E. 1.4 des angefochtenen Entscheides getroffenen Erörterungen vorgebracht. Somit ist auf diese Aspekte nachfolgend nicht mehr einzugehen; hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 1.2.3

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit einzig die Frage, ob die Vorinstanz die erstinstanzliche Feststellungsverfügung zu Recht nicht beanstandet hat. In diesem Rahmen ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung legitimiert (BVGE

2007/47 E. 3.2.1 f. sowie E. 1.4 des angefochtenen Entscheides).

E. 1.3

Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 VwVG) und der Kostenvorschuss ist fristgemäss bezahlt worden (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3.1

Auf die Beschwerde ist daher im Rahmen des in E. 1.2.3 umschriebenen Streitgegenstandes einzutreten.

E. 2

Absatz 1 gilt insbesondere: a. wenn die geschützte Bezeichnung nachgeahmt wird oder angespielt wird; b. wenn sie übersetzt wird; c. wenn sie zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Verfahren», «Fasson», «Nachahmung», «nach Rezept» oder dergleichen verwendet wird; d. wenn die Herkunft des Erzeugnisses angegeben wird.

E. 2.1

Art. 7 LwG (zitiert im Sachverhalt unter A.h) sieht als Grundsatz vor, dass der Bund die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so festsetzt, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann (Abs. 1). Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes und der Landesversorgung (Abs. 2). Der Bund kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen (Art. 12 Abs. 1 LwG). Nach Art. 14 Abs. 1 LwG kann der Bundesrat im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz Vorschriften über die Kennzeichnung ("désignation"/"designazione") von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die nach bestimmtem Verfahren hergestellt werden (Bst. a), andere spezifische Eigenschaften aufweisen (Bst. b), aus dem Berggebiet stammen (Bst. c), sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen (Bst. d) oder unter Verzicht auf bestimmte Verfahren hergestellt werden oder spezifische Eigenschaften nicht aufweisen (Bst. e). Die Kennzeichnung dieser Produkte nach diesen Vorschriften ist freiwillig (Art. 14 Abs. 2 LwG). Der Bund kann für die in den Art. 14-16 vorgesehenen Kennzeichnungen Symbole definieren. Deren Verwendung ist, ausser in Absatzförderungsmassnahmen des Bundes gemäss Art. 12 LwG, fakultativ (vgl. Art. 14 Abs. 4 und 5 LwG, eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 [AS 2007 6095 6107; BBl 2006 6337]). Gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 LwG schafft der Bundesrat ein Register für Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geographische Angaben (GGA) ("appellations d'origine et des indications géographiques"/"denominazioni d'origine e delle indicazioni geografiche") und regelt insbesondere: (a.) die Eintragungsberechtigung; (b.) die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft; (c.) das Einsprache- und das Registrierungsverfahren; (d.) die Kontrolle. Eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als Ursprungsbezeichnungen oder als geographische Angaben eingetragen werden (Art. 16 Abs. 3 LwG). Wer Namen einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe ("appellation d'origine ou une indication géographique

enregistrée"/"nomi di una denominazione d'origine o di un'indicazione geografica registrata") für gleiche oder gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte verwendet, muss das Pflichtenheft nach Abs. 2 Bst. b erfüllen (Art. 16 Abs. 6 erster Satz LwG). Nach Art. 16 Abs. 7 LwG sind eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben ("appellations d'origine et les indications géographiques enregistrées"/"denominazioni d'origine e le indicazioni geografiche registrate") insbesondere geschützt gegen: (a.) jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird; (b.) jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung. Wenn ein Tatbestand von Absatz 7 erfüllt ist, können eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben nicht als Marke für Erzeugnisse eingetragen werden (vgl. Art. 16 Abs. 5 LwG). Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe nach Art. 16 LwG widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Wer gewerbsmässig handelt, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (vgl. Art. 172 Abs. 1 und 2 LwG).

E. 2.2

Gestützt auf die Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 16 LwG erliess der Bundesrat die GUB/GGA-Verordnung (zitiert im Sachverhalt unter A.h).

E. 2.3

Seit Erlass der erstinstanzlichen Verfügung, welche den Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens bildet, erfuhren sowohl das LwG als auch die GUB/GGA-Verordnung diverse Änderungen. Die letzte Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 2007 trat auf den 1. Januar 2008 in Kraft (AS 2007 6095), ebenso die letzte Änderung der Verordnung vom 14. November 2007 (AS 2007 6109). Damit stellt sich die Frage, welches Recht hier anwendbar ist:

E. 2.3.1

Die Vorinstanz ging in der E. 3.3.2 des angefochtenen Entscheides von der Anwendbarkeit des zum Zeitpunkt des Erlasses der erstinstanzlichen Verfügung massgebenden materiellen Rechts aus, während das Bundesamt seiner Stellungnahme den neuen Wortlaut von Art. 17 Abs. 3 Bst. c GUB/GGA-Verordnung zu Grunde legte.

E. 2.3.2

Bei Rechtsänderungen gilt der Grundsatz, dass diejenigen materiellen Rechtssätze Anwendung finden, welche bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 424 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6696/2008 vom 6. April 2009 E. 2.1.1). Der Gesetzgeber kann eine davon abweichende übergangsrechtliche Regelung treffen (vgl. BGE 107 Ib 133 E. 2b; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 24 Rz. 12 ff.).

E. 2.3.3

Die in Art. 23 GUB/GGA-Verordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2007 enthalten zu den hier strittigen Fragen keine entsprechende Regelungen, welche eine sofortige Anwendung des neuen materiellen Rechts vorsehen würden. In der erstinstanzlichen Verfügung wurde festgestellt, dass der

Försterkäse "im jetzigen Zeitpunkt", das heisst, am 4. April 2005, nicht gegen Art. 17 Abs. 3 Bst. c GUB/GGA-Verordnung bezüglich Vacherin Mont-d'Or verstosse. Im vorliegenden Verfahren gilt es somit, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, die Rechtmässigkeit dieser von der Vorinstanz übernommenen Feststellungsverfügung nach dem im April 2005 gültigen materiellen Recht zu beurteilen.

E. 2.4

Nach Art. 1 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung sind Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im eidgenössischen Register eingetragen sind, geschützt. Sie können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden (Art. 1 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung, AS 1997 1198). Nach Art. 2 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung (AS 1997 1198) kann als Ursprungsbezeichnung der Name einer Gegend oder eines Ortes eingetragen werden, der dazu dient, ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis zu bezeichnen, das: "a. aus der entsprechenden Gegend oder dem entsprechenden Ort stammt; b. seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geographischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt; c. in einem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt wurde."

E. 2.4.1

Art. 16 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung (mit der Marginalie "Verwendung des Vermerks GUB oder GGA", AS 1997 1198), der im 3. Abschnitt dieser Verordnung unter dem Titel "Schutz" aufgeführt ist, lautet: "Nur eine eingetragene Ursprungsbezeichnung darf den Vermerk Ursprungsbezeichnung (UB), geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) oder kontrollierte Ursprungsbezeichnung (KUB) tragen." Der im selben Abschnitt unter der Marginalie "Schutzumfang" aufgeführte Art. 17 GUB/GGA-Verordnung (AS 1997 1198) sieht vor: "1 Die direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer geschützten Bezeichnung ist verboten: a. für vergleichbare Erzeugnisse, die das Pflichtenheft nicht erfüllen; b. für nicht vergleichbare Erzeugnisse, falls diese Verwendung den Ruf der geschützten Bezeichnung verwendet."

E. 2.4.2

Hinzuweisen ist, dass Art. 17 Abs. 3 Bst. c GUB/GGA-Verordnung (mit dem Wortlaut: "c. jeder Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b" [AS 2007 6109]) in dieser neuesten - hier indessen nicht anwendbaren - Fassung vom 4. November 2007 (vgl. oben E. 2.3.3) einen präzisierenden Hinweis auf Art. 7 Abs. 2 Bst. b GUB/GGA-Verordnung (AS 2007 6109) enthält. Gemäss dieser (neu eingefügten) Bestimmung kann das Pflichtenheft auch eine Beschreibung einer allfälligen "besonderen Form" des Erzeugnisses enthalten.

E. 3

Mit "Vacherin Mont-d'Or" steht im vorliegenden Fall eine GUB im Mittelpunkt der Diskussion, die, wie alle bisher in der Schweiz registrierten GUB und GGA, als sprachliche Bezeichnung im Register eingetragen wurde. Daher ist auf die naheliegende Frage nicht weiter einzugehen, inwieweit allenfalls ein traditionelles Produkt bzw. dessen traditionelle Form oder Verpackung, die ohne jegliche sprachliche Bezeichnung auf die Herkunft dieses Produktes hinweisen - ähnlich einer nach Art. 1 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG, SR 232.11) im Markenregister eintragbaren Formmarke - einer

Registrierung als GUB oder GGA und dem damit verbundenen Schutz zugänglich wäre. Da die Beschwerdegegerin ihr Produkt, den Krümmenswiler Försterkäse, unbestrittenermassen mit einer sprachlichen Bezeichnung, einem Namen, versehen in den Handel bringt, kann auch offen bleiben, ob und unter welchen Umständen ein nicht mit einer Bezeichnung versehenes Produkt bzw. dessen Form, Verpackung oder ein Behältnis eine GUB oder GGA verletzen könnte. Zu prüfen ist jedoch, ob sich die Rügen der Beschwerdeführerin als begründet erweisen. Diese macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine Täuschungs- und Irreführungsfahr verneint bzw. fälschlicherweise den Schutzzumfang der GUB/GGA-Verordnung einzig auf die Kennzeichnung, nicht aber auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als solche bzw. deren Form bezogen. Der Schutz geschützter Ursprungsbezeichnungen umfasse nämlich auch das Produkt und dessen Form.

E. 3.1

In ähnlichem Sinne scheint sich auch das Bundesamt zu äussern, wenn es in seiner fachbehördlichen Vernehmlassung vom 29. Oktober 2008 zwar einräumt, der Schutzzweck des LwG umfasse im Wesentlichen die Ursprungsbezeichnungen und die geografischen Angaben als Kennzeichnungen; dies schliesse indessen nicht aus, dass durch eine besondere Form oder Verpackung ein derart starker Bezug auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschaffen werde, der als "indirekte Verwendung" dieser Kennzeichnung zu qualifizieren wäre. Deshalb habe der Ordnungsgeber in Art. 17 Abs. 3 Bst. c GUB/GGA-Verordnung auch jeden Rückgriff auf die "besondere" Form des Erzeugnisses verboten. Art. 17 Abs. 3 GUB/GGA-Verordnung umfasse als Auffangnorm sämtliche denkbaren, ans Publikum gerichteten Bezugnahmen auf das Originalprodukt, welche den Konsumenten über die Herkunft und die sonstigen spezifischen Eigenschaften irreführen könnten. Auch Stéphane Boisseaux und Dominique Barjolle weisen in ihrer Publikation (Geschützte Ursprungsbezeichnungen bei Lebensmitteln - Käse, Wein, Fleisch, Brot: Auf dem Weg zu Schweizer AOC- und IGP-Produkten, Bern 2004, S. 34) darauf hin, dass man beim Bundesamt derzeit (2004) der Ansicht sei, dass Art. 17 der GUB/GGA-Verordnung bei sehr spezifischen visuellen Eigenschaften bestimmter AOC- oder IGP- Produkten Anwendung finde. Dabei wird ausdrücklich auf die in der Schweiz auch als dreidimensionale Marke (CH-498'170) hinterlegte Rosette des Tête de Moine und den Holzrahmen des Vacherin Mont d'Or hingewiesen.

E. 3.2

In der Literatur besteht - soweit ersichtlich - Einigkeit darüber, dass das Schutzobjekt einer GUB oder GGA nicht das Produkt, sondern dessen im Register eingetragene sprachliche Bezeichnung bzw. der für die Bezeichnung des Produktes verwendete, eingetragene Name ist (Lorenz Hirt, Der Schutz schweizerischer Herkunftsangaben, Bern 2003, S. 149; Andrea E. Flury, Grundprobleme des Rechts der geografischen Herkunftsbezeichnungen, Bern 2003, S. 26; Simon Holzer, Geschützte Ursprungsbezeichnungen [GUB] und geschützte geographische Angaben [GGA] landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Bern 2005, S. 352 und 356; so im Grundsatz wohl auch Boisseaux/Barjolle, a.a.O., S. 34 f.)

E. 3.3

Die Frage des Umfangs des durch eine GUB oder GGA gewährten Schutzes wird dagegen, wie die Vorinstanz zu Recht betont, kontrovers diskutiert: Sowohl Hirt als auch Flury sind der Ansicht, dass der Schutz von eingetragenen Ursprungsbezeichnungen und

geografischen Angaben (für das Gebiet der Schweiz) umfassend ausgestaltet sei. Diese würden vor jeglichem anlehnenden, nachmachenden oder nachahmenden Gebrauch durch Unberechtigte geschützt (Hirt, a.a.O., S. 148 ff.; Flury, a.a.O., S. 27). Hirt spricht sich präzisierend dafür aus, dass Art. 17 Abs. 3 GUB/GGA-Verordnung als Auffangnorm sämtliche denkbaren Bezugnahmen auf das Originalprodukt umfasse, die sich an das Publikum richteten und geeignet seien, den Konsumenten über die Herkunft und die sonstigen spezifischen Eigenschaften irrezuführen. Seines Erachtens wäre daher auch eine Bezugnahme auf den Tête de Moine abgedeckt, wenn ein anderer Käse von ungefähr denselben Dimensionen mit der Girolle beworben würde, der speziellen Schabvorrichtung, mit der "Tête de Moine-Rosetten" erzeugt werden. Als Beispiel verweist er dabei auf den Fall des Küssnachter Trüffelkäses, der 2001 auf den Markt gebracht wurde und zum Gebrauch mit der Girolle vorgesehen war, nach Interventionen der "Tête de Moine"-Käsefabrikanten schliesslich aber in veränderter Form angeboten wurde. Eine weitere solche Bezugnahme könnte gemäss diesem Autor auch im als "Stanser Kuhfladen" bezeichneten Käse gesehen werden, der sowohl in seiner Konsistenz als auch im Geschmack stark dem Vacherin Mont-d'Or ähnele und sich auf Grund seiner Aufmachung in einer Holzschachtel kaum von diesem unterscheidet (Hirt, a.a.O., S. 159 f.; a.M. Holzer, a.a.O., S. 352 f.). Demgegenüber spricht sich Simon Holzer im Wesentlichen nicht nur dafür aus, Art. 17 Abs. 3 GUB/GGA-Verordnung eng auszulegen und dessen Anwendungsbereich auf Fälle zu beschränken, in denen eine Irreführungs- oder Täuschungsgefahr konkret nachgewiesen sei. Vielmehr vertritt er die Auffassung, dass die Form eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, dessen Name als GUB oder GGA registriert ist, mangels gesetzlicher Grundlage im LwG keinen selbständigen Schutz genieße. Seiner Auffassung nach ändere daran auch die Tatsache nichts, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. f und Art. 7 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung das Pflichtenheft spezifische Elemente der Kennzeichnung respektive Aufmachung enthalten könne. Das Pflichtenheft halte lediglich fest, wie ein Erzeugnis aussehen müsse, damit es mit der betreffenden GUB oder GGA bezeichnet werden dürfe; einen Einfluss auf den Schutzzumfang von GUB oder GGA käme Art. 7 GUB/GGA-Verordnung indessen nicht zu. Eine Produktform liesse sich, soweit die spezialrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, durch andere Instrumente schützen, etwa als (markenrechtliche) Formmarke oder über das Lauterkeitsrecht (Holzer, a.a.O., S. 350 ff.).

E. 3.4.1

Die GUB/GGA-Verordnung stützt sich ausdrücklich auf Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 16 LwG (sowie den hier nicht interessierenden Art. 177 LwG). Art. 14 und 16 LwG befinden sich im 1. Kapitel des LwG unter der Marginalie "Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen", konkret im 2. Abschnitt unter dem Titel "Kennzeichnung". Nach Art. 14 Abs. 1 LwG kann der Bundesrat im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen. Art. 14 Abs. 2 LwG gibt, indem er vorsieht, dass die Kennzeichnung "dieser Produkte nach diesen Vorschriften" freiwillig ist, auch einen ersten Hinweis darauf, dass zwischen dem Produkt und dessen Kennzeichnung zu unterscheiden ist: Wie die Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 1995 zum Agrarpaket 95 (BBl 1995 IV 629 ff., nachfolgend: Botschaft Agrarpaket 95) zu Art. 18a Abs. 2 des damaligen Entwurfs (der Art. 14 Abs. 2 LwG entspricht) ausführt, hält dieser Absatz ausdrücklich fest, dass die Vorschriften nicht allgemein-, sondern nur für die Benutzer der Kennzeichnung verbindlich sind (Botschaft Agrarpaket 95, a.a.O., S. 660).

Dass "die Einhaltung der mit der entsprechenden Produktebezeichnung verbundenen Anforderungen" für diejenigen, "welche die Produkte mit einer bestimmten Bezeichnung vermarkten," verbindlich ist und "einer privaten Kontrolle mit staatlicher Oberaufsicht" untersteht, wird auch in den allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzesentwurf festgehalten (vgl. Botschaft Agrarpaket 95, a.a.O., S. 655).

E. 3.4.2

In eine ähnliche Richtung weisen auch die Stellen der Botschaft Agrarpaket 95, in denen speziell mit Blick auf die GUB und GGA festgehalten wird, dass es darum gehe, schützenswerte Produkte mit typischen und spezifischen Qualitäten, wie etwa den "Camembert de Normandie" von Standardprodukten (wie Produkten der Qualität "Camembert") unterscheidbar zu machen (a.a.O., S. 662) und diesen gegenüber durch den Schutz der registrierten Bezeichnung einen Mehrwert zu erhalten (a.a.O., S. 659). Auf die durch eine spezielle Kennzeichnung eines Produktes geschaffene Wertschöpfung wird auch in der Botschaft vom 29. Mai 2002 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2007, BBl 2002 4727 ff., nachfolgend: Botschaft Agrarpolitik 2007) hingewiesen (a.a.O., S. 4783). Der Gedanke der Abgrenzung bzw. Differenzierung von Produkten wird in der Botschaft vom 17. Mai 2006 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (BBl 2006 6337 ff., nachfolgend: Botschaft Agrarpolitik 2011) wieder aufgenommen: Zu den entsprechenden, hier zwar nicht direkt anwendbaren (vgl. E. 2.3.3) - im Rahmen einer dem Methodenpluralismus (BGE 135 V 50 E. 5.1, BGE 134 II 249 E. 2.3) verpflichteten Auslegung aber durchaus mit zu berücksichtigenden - Gesetzesänderungen hält diese Botschaft ausdrücklich fest, dass der "öffentlich-rechtlich garantierte Schutz von Qualitätszeichen (Art. 14 bis 16)" es "der Schweizer Landwirtschaft sowie der Verarbeitung und dem Handel" ermögliche "ihre Erzeugnisse gegenüber Standardprodukten besser abzugrenzen", was heute durch die Differenzierung der Produkte über die Produktionsmethode und über die ursprungsbezogene Qualität (GUB/GGA) durch bundesrätliche Verordnungen konkretisiert sei (a.a.O., S. 6410 und 6414). In der Folge wurde dann in den parlamentarischen Beratungen zur Agrarpolitik 2011 Art. 14 LwG auf Antrag der Kommission hin durch zwei Absätze (Abs. 4 und 5) ergänzt (AB 2007 N 220). Darin wird festgehalten, dass der Bund für die in den Art. 14 -16 LwG vorgesehenen Kennzeichnungen Symbole definieren kann, deren Verwendung ausser in Absatzförderungskampagnen mit Massnahmen nach Art. 12 LwG fakultativ ist.

E. 3.5

Anders als für die auf bestimmte Herstellungsverfahren und spezifische Produkteigenschaften Bezug nehmenden Kennzeichen (vgl. Art. 15 LwG resp. Art. 18b des damaligen Entwurfs), die in der Botschaft Agrarpaket 95 als "die Ausstattung von Waren mit einem Zeichen, welches eine Information an die Konsumentinnen und Konsumenten enthält, die nur verwendet werden darf, wenn die Einhaltung der Anforderungen (...) durch eine Kontrollstelle bestätigt wurde" definiert werden (a.a.O., S. 660), findet sich für die Kennzeichnungen im Bereich der GUB und GGA aber weder im LwG noch in den Gesetzesmaterialien eine ausdrückliche Umschreibung. Der Wortlaut der allein den GUB und GGA gewidmeten Bestimmungen in Art. 16 LwG (vgl. E. 2.1) lässt aber - im Lichte einer grammatikalischen Auslegung - immerhin den Schluss zu, dass sich der Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe auf eine sprachliche Kennzeichnung bezieht, welche die Konsumenten auf die Herkunft und insbesondere auch auf bestimmte, durch die Befolgung des einschlägigen Pflichtenheftes zu

gewährleistende qualitative Eigenschaften eines Produktes hinweist: In allen drei massgeblichen Gesetzessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) wird in Art. 16 LwG ausdrücklich auf den "Namen" ("la dénomination"; "nome", "nomi"), nicht aber auf die Form oder die Aufmachung eines Erzeugnisses Bezug genommen. Zudem behält diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut die rechtmässige Verwendung des Namens für gleiche oder gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Verarbeitungsprodukte grundsätzlich denjenigen vor, die das für die GUB oder GGA massgebende Pflichtenheft erfüllen (vgl. Art. 16 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Bst. b und Art. 7 GUB/GGA-Verordnung). Davon scheint grundsätzlich auch das Bundesamt für Landwirtschaft auszugehen, hält es doch in seinem aus dem Jahre 2001 stammenden, auf seiner Homepage abrufbaren Leitfaden ausdrücklich fest, dass das Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben ein "Schutzsystem für geografische Namen" und dass die einzutragende GUB oder GGA in jedem Fall "ein bekannter, schon auf dem Markt vorhandener Name" sei, der "ein Erzeugnis bezeichnet (§ 4.3 des Leitfadens für die Einreichung eines Gesuchs um Hinterlegung einer Geschützten Ursprungsbezeichnung [GUB] oder einer Geschützten Geografischen Angabe [GGA] vom Juni 2001 [Stand 08.08.07], veröffentlicht im Internet unter: www.blw.admin.ch > Themen > Produktion + Absatz > Kennzeichnung + Absatzförderung > Ursprungsbezeichnungen + geografische Angaben). Weiter wird auch festgehalten, dass "der Name des Erzeugnisses (...) die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe nach § 4.3" enthalte sowie dass "die gesuchstellende Gruppierung" präzisieren solle, "für welche Worte (oder Wortverbindungen) der Schutz beantragt wird" (Leitfaden § 5.1, S. 11). Aus den Materialien zu den hier massgebenden Bestimmungen (Botschaft Agrarpaket 95; Botschaft Agrarpolitik 2007; Botschaft Agrarpolitik 2011; parlamentarische Debatten) ergibt sich nichts, das die aus der grammatikalischen Auslegung gewonnene Erkenntnis eindeutig zu widerlegen vermöchte: Zwar wird mitunter immer wieder vom Schutz der Produkte oder von geschützten Produkten gesprochen (Botschaft Agrarpaket 95, a.a.O., S. 658 f.; Botschaft Agrarpolitik 2002, a.a.O., S. 4764; Botschaft Agrarpolitik 2011, a.a.O., S. 6414); an verschiedenen Stellen, so etwa in der Botschaft Agrarpolitik 2002, wird aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bund gestützt auf die Art. 14 bis 16 LwG "bestimmte Bezeichnungen" schützt, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen zu bewahren und im Interesse der Landwirtschaft den unlauteren Wettbewerb "in der Verwendung dieser Begriffe" zu verhindern (a.a.O., S. 4763 f.).

E. 3.6

Zu prüfen bleibt, ob auf Grund von Art. 16 Abs. 7 LwG, der ausdrücklich festhält, dass GUB und GGA insbesondere gegen jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird (Bst. a) und jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung (Bst. b) geschützt sind, weiter Erkenntnisse gewonnen werden können bzw. von einem anderen Auslegungsergebnis auszugehen ist.

E. 3.6.1

Eine Regelung, die für eingetragene "Namen" einen zumindest ähnlichen Schutz vorsieht, findet sich auch in Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 EWG des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12 ff.) sowie auch im selben Artikel der von dieser abgelösten Verordnung (EWG Nr. 2081/92) vom 14. Juli

1992 (ABl. L 208 vom 24. Juli 1992, S. 1 ff.), an der sich die schweizerische Verordnung orientiert (Botschaft Agrarpaket 95, a.a.O., S. 662; Holzer, a.a.O., S. 161 f.; Hirt, a.a.O., S. 152; Roland Norer, AOC-Emmentaler: geschützte Ursprungs- oder Gattungsbezeichnung zwischen schweizerischem, europäischem und internationalem Recht, in: AJP 2009/7, S. 881 ff., insbes. S. 882; vgl. auch Votum von Bundesrätin Leuthard, AB 2007 N 225: "Wir bemühen uns gerade im Bereich der Definitionen, Kennzeichnungen und Herkunftsbezeichnungen mit der EU kompatibel zu sein."): Gemäss den Buchstaben a und b dieses Artikels werden eingetragene Namen gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse geschützt, die nicht unter die Eintragung fallen, soweit diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder soweit durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird (Bst. a) sowie gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird (Bst. b). Die Buchstaben c und d desselben Artikels, die der Abwehr wettbewerbswidriger Praktiken im Umfeld eingetragener Ursprungsbezeichnungen oder geographischer Angaben dienen (vgl. Roland Knaak, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach der EG-Verordnung Nr. 2081/92, GRUR Int. 2000/5, S. 401 ff., insbes. S. 405), sehen weiter einen Schutz eingetragener "Namen" vor gegen alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äusseren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken (Bst. c) sowie gegen alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen (Bst. d). Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), die von den eidgenössischen und kantonalen Behörden im Rahmen der Auslegung der schweizerischen Normen zu berücksichtigen ist (Holzer, a.a.O., S. 161, mit Verweis auf BGE 124 III 375 E. 3), ergibt sich, dass der Begriff der Anspielung in Art. 13 Abs. 2 Bst. b der EG-Verordnung Nr. 2081/92 eine Fallgestaltung erfasst, in welcher der Ausdruck, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, einen Teil einer geschützten Bezeichnung in der Weise einschliesst, dass der Verbraucher durch den Namen des Erzeugnisses veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die die geschützte Bezeichnung trägt (vgl. EuGH, Urteil C-87/97 vom 4. März 1999 betr. "Gorgonzola" und "Cambozola", Ziff. 25 sowie Urteil C-132/05 vom 26. Februar 2008 betr. "Parmigiano Reggiano" und "Parmesan", Ziff. 44; Hermann-Josef Omsels, Geografische Herkunftsangaben, Köln/Berlin/München 2007, N. 160). Im Urteil C-87/97 betreffend "Gorgonzola" und "Cambozola" argumentierte der EuGH, bei einem bezüglich des Aussehens einem "Gorgonzola"-Käse nicht unähnlichen Blauschimmelweichkäse ("Cambozola"), sei die Annahme legitim, dass eine Anspielung auf eine geschützte Bezeichnung vorliege, wenn der zu seiner Benennung verwendete Ausdruck auf die beiden gleichen Silben ende wie die geschützte Bezeichnung und die gleiche Silbenzahl wie diese umfasse, woraus sich eine offensichtliche phonetische und optische Ähnlichkeit zwischen den beiden Ausdrücken ergebe (EuGH, Urteil C-87/97 vom 4. März 1999, Ziff. 27). Auch im oberwähnten Urteil C-132/05 verglich der EuGH nicht nur die strittigen Bezeichnungen

"Parmigiano Reggiano" und "Parmesan", sondern auch das Aussehen der damit versehenen Erzeugnisse. Er kam zum Schluss, dass die phonetischen und optischen Ähnlichkeiten im Verbraucher gedanklich einen Bezug zu dem Käse wachrufe, der die geschützte Ursprungsbezeichnung "Parmigiano Reggiano" trage, wenn er vor einem geriebenen oder zum Reiben bestimmten Hartkäse stehe, der die Bezeichnung "Parmesan" trage. In der Folge wurde die Bezeichnung "Parmesan" als eine Anspielung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. c der EG-Verordnung Nr. 2081/92 auf "Parmigiano Reggiano" angesehen (a.a.O., Ziff. 46 und 48 f.). Die zitierten Ausführungen des EuGH zeigen, dass - im konkreten Fall bei der Beantwortung der Frage, ob eine Verletzung einer geschützten Bezeichnung vorliegt - auch das ähnliche oder gleiche Aussehen des Erzeugnisses eine Rolle spielen kann.

E. 3.7

Insbesondere der in Art. 16 Abs. 7 Bst. b LwG verwendete Begriff "jede Nachmachung" ("contrefaçon"/"imitazione") lässt sich europakonform ausgelegt so verstehen, dass im konkreten Einzelfall eine GUB oder GGA auch dann verletzt sein kann, wenn die Aufmachung oder die Form eines Erzeugnisses den Konsumenten fälschlicherweise glauben lässt, er habe diese GUB oder GGA vor sich. Da auch im Lichte einer europakonformen Auslegung die im Register eingetragene sprachliche Bezeichnung bzw. der dort eingetragene, für ein Produkt verwendete Namen als Schutzobjekt zu betrachten ist, ginge es allerdings nicht an, ein Konkurrenzprodukt in jedem Fall nur wegen seiner Aufmachung oder Form mit einer gemäss GUB/GGA-Verordnung geschützten Bezeichnung auf eine allfällige Verletzung derselben hin zu vergleichen. Ist nicht nur das im GUB- oder GGA-Register eingetragene Produkt, sondern auch das Konkurrenzprodukt mit einer Bezeichnung versehen, so ist primär die für das Konkurrenzprodukt gewählte Bezeichnung und erst sekundär die Art und Weise der Bezeichnung, die Aufmachung, die Form des Produkts (etc.) für den Vergleich heranzuziehen; entscheidend ist letztlich der Gesamteindruck (vgl. auch Holzer, a.a.O., S. 346).

E. 3.8

Insofern sind die Buchstaben b und insbesondere c von Art. 17 Abs. 3 GUB/GGA-Verordnung zu absolut formuliert. Soweit das durch den Registereintrag geschützte Produkt wie auch dessen Konkurrenzprodukt eine sprachliche Bezeichnung tragen, müssen diese Bezeichnungen im anzustellenden Vergleich in besonderem Masse berücksichtigt werden. Die Verwendung eines Behältnisses oder einer Verpackung kann diesfalls nur dann unstatthaft sein, wenn sie zusammen mit der Produktbezeichnung einen irreführenden Eindruck über den Ursprung des Erzeugnisses vermitteln kann (vgl. Art. 17 Abs. 3 Bst. b GUB/GGA-Verordnung) bzw. soweit der Rückgriff auf die besondere Form des Erzeugnisses zusammen mit der Produktbezeichnung zu einem irreführenden Eindruck über den Ursprung des Erzeugnisses führen kann (vgl. Art. 17 Abs. 3 Bst. c GUB/GGA-Verordnung).

E. 4

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin bei der Kennzeichnung ihres Försterkäses die geschützte Ursprungsbezeichnung "Vacherin Mont d'Or" nicht verwendet. Ebenso unstreitig ist die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin bei der Etikettierung ihres Erzeugnisses keinerlei unstatthaften Anspielungen auf die GUB "Vacherin Mont-d'Or" macht, um als Trittbrettfahrerin vom guten Ruf dieses berühmten Käses zu profitieren. Vielmehr benutzt sie für die Bezeichnung ihres Käses den

(deutschsprachigen) Namen "Krümmenswiler Försterkäse", der - ohne dass es sich nur um einen im vorliegenden Kontext nicht relevanten delokalisierenden Zusatz handeln würde - nicht nur eindeutig auf dessen Herkunft Krümmenswil im Toggenburg verweist, sondern sich auch auf Grund des optischen Eindrucks und der Aussprache deutlich von der geschützten (französischsprachigen) Bezeichnung "Vacherin Mont d'Or" unterscheidet. Dass es sich dabei nicht um eine unzulässige Übersetzung der geschützten Bezeichnung handelt, ist offensichtlich. Da diese Kennzeichnung mit der GUB keinerlei Ähnlichkeiten aufweist, ist nicht erkennbar, inwiefern ein Konsument oder eine Konsumentin hier in die Irre geführt werden könnte. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwieweit die geschützte Bezeichnung "Vacherin Mont d'Or" durch den "Krümmenswiler Försterkäse" verletzt werden könnte (vgl. auch Holzer, a.a.O., S. 353 zum "Stanser Kuhfladen"). Dass der Krümmenswiler Försterkäse mit einem Holzreifen versehen ist, vermag daran nichts zu ändern. Denn der für den "Vacherin Mont d'Or" verwendete Holzreifen weist einerseits keine spezielle Form auf, das heisst er kann als Reifen definitionsgemäss keine spezielle Form haben. Andererseits stellen Holzreifen bei der Herstellung verschiedenster Käse ein funktionales und daher bezüglich deren Ursprungs wohl kaum kennzeichnungskräftiges Element dar (vgl. etwa www.le-marechal.ch/de/fertigung.htm; www.reiseblick.ch > Archiv > Ausgabe 4/2009 > "Passion, Natur und Gaumenkitzel" [Ausgabe vom 26. August 2009], zuletzt besucht am 16. November 2009). Angesichts dieses deutlichen Ergebnisses ist auf den von der Beschwerdeführerin eingereichten Blindtest zur angeblichen Verwechselbarkeit der beiden Käsesorten nicht näher einzugehen.

E. 5

Soweit daher die Erstinstanz - jedenfalls im Ergebnis - keine landwirtschaftsrechtlich relevante Schutzverletzung durch den Krümmenswiler Försterkäse der Beschwerdegegnerin feststellen konnte und die Vorinstanz diesen Befund - im Ergebnis - zu Recht geschützt hat, haben beide Behörden Bundesrecht nicht verletzt. Damit ist die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. E. 1.2 f.).

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang unterliegt die Beschwerdeführerin, weshalb ihr die Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese setzen sich zusammen aus der Gerichtsgebühr sowie den Auslagen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Auslagen sind keine angefallen. Die zu sprechende Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 4'500.- ist nach Rechtskraft dieses Urteil mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'500.- zu verrechnen.

E. 6.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Dabei sind die Aufwendungen eines vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6141/2007 vom 24. Dezember 2007 E. 9; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 4.87). Zu entschädigen sind nur tatsächlich erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten. Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung und allfällige weitere Auslagen der Partei, inklusive

Mehrwertsteuer. Das Gericht setzt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennoten oder, mangels Einreichung einer solchen, aufgrund der Akten fest. Das Anwaltshonorar wird dabei nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen, wobei der Stundenansatz mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- beträgt (Art. 7 ff. VGKE). Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt die Beschwerdegegnerin. Da ihr Rechtsvertreter dem Bundesverwaltungsgericht keine Kostennote eingereicht hat, ist der angefallene entschädigungswürdige Kostenaufwand aufgrund der Akten zu bestimmen. Angesichts der sachlich notwendigen und mit erheblichem Aufwand verbundenen Beschwerdeantwort erscheint hier eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) als angemessen. Diese Parteientschädigung hat die unterliegende Beschwerdeführerin nach Rechtskraft dieses Urteils der Beschwerdegegnerin zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.